

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 22.02.1832 publ. 25.02.1832

Zeit wenigstens drey Jahr als Bootsmänner oder als sogenannte Schwermatrosen, gedient haben, und glaubhafte Zeugnisse ihrer guten Aufführung beybringen, auf die Versetzung zur Reserve antragen dürfen, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. Febr., publ. den 25. Febr.
1832.

Bekanntm. wegen der Cholera.

Da die cholera morbus, nach eingegangenen officiellen Nachrichten, auch in London ausgebrochen ist: so verordnet die Regierung, daß alle nach dem 8. Februar d. J. von London abgegangene, nach Orten oder Häfen der hiesigen Lande bestimmte Schiffe, wie aus einem inficirten Hafen kommend, behandelt, daher nach Vorschrift der Regierungsbekanntmachung vom 20. Dec. 1831. einer zehntägigen Observations = Quarantaine unterworfen werden und erst Practica erhalten sollen, wenn sich nach Ablauf der Quarantaine = Zeit keine verdächtige Umstände ergeben.

12) Regierungs = Bekanntmachung
vom 2. März, publ. den 7. März 1832.

Bekanntm. wegen der neuen Bauerschaft Augustenfeld.

Nachdem, mit Zustimmung aller dabey Interessirten, ein Theil der neuen Anbauer in